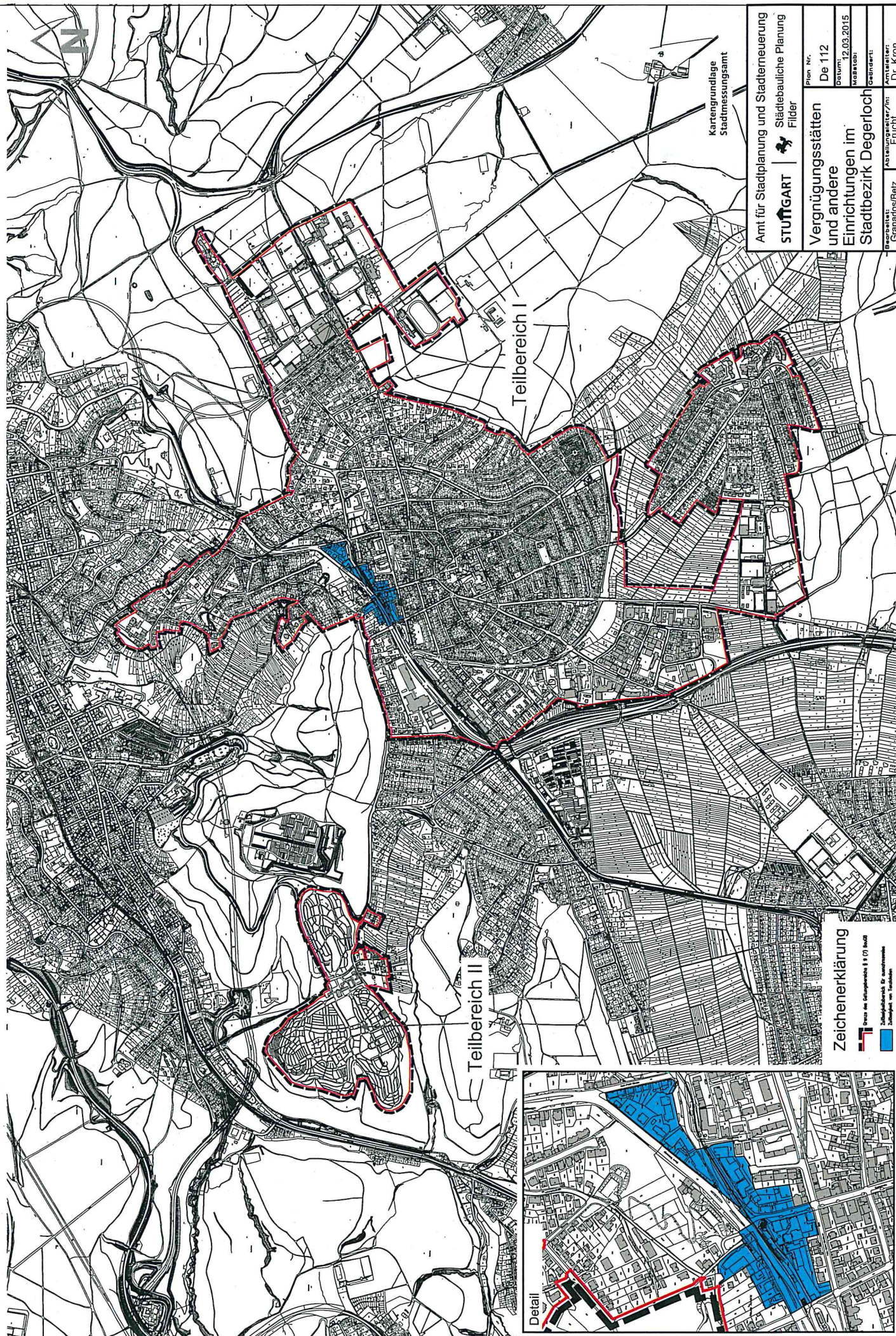


Verkleinerung des Bebauungsplanes Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Degerloch (De 112)



Kartengrundlage  
Stadtmessungsamt

**STUTTGART** | **Städtebauliche Planung**  
Filder  
Abteilung: Granados/Betz

**Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung**  
Städtebauliche Planung  
Filder  
Abteilung: Granados/Betz

Plan Nr.  
De 112

Datum:  
12.03.2015

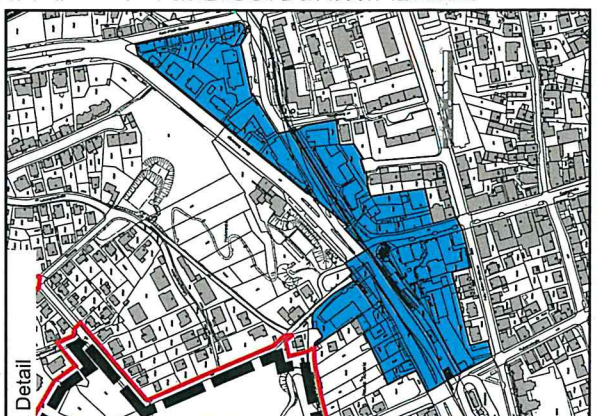
Verfasser:  
[Name]

Gezeichnet:  
[Name]

Antreiber:  
Dr. Klon

**Zeichenerklärung**

- Bereich des Bebauungsplans 112 (1) Stadt
- Teilbereich I & II nach
- Zustimmung von Fachämtern



## **Text**

### **Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Degerloch (De112)**

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten des Bebauungsplans Vergnügungseinrichtungen und andere Degerloch 1989/13 allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden und die in § 1 (1) aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären, gelten die in § 1 (1) genannten Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

#### **§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten**

(1) Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

(2) Abweichend von (1) können Tanzlokale in den Gebieten beidseitig der Löffelstraße zwischen Rubens- und Eppelestraße, südlich der Jahnstraße zwischen Eppelestraße und Heuglinweg und nördlich der Jahnstraße zwischen Eppelestraße und Karl-Pfaff-Straße ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören. Diese Gebiete sind im Bebauungsplan blau flächig dargestellt.

#### **§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen**

(1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.

(2) Wettbüros sind nicht zulässig.